

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Entrußer für den häuslichen Gebrauch.

Das Produkt wird in der ungeöffneten Folie vor dem Anzünden in den Brenner gegeben.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Beutel nicht öffnen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	BOOMEX	
	Produktions- u. Handelsges. chem. techn. Artikel mbH	
Straße:	Ostufstraße 4	
Ort:	D-45356 Essen	
Telefon:	+49 (0)201-52324-0	Telefax: +49 (0)201-52324-131
E-Mail:	info@boomex-germany.com	
Ansprechpartner:	Marion Spilles	
E-Mail:	Marion.Spilles@boomex-germany.com	
Internet:	www.boomex-germany.com	

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf Erfurt: +49 (0)361 - 730730 (24h | DE, EN)**Weitere Angaben**

Artikelnummer: 62700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Augenschäden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Ammoniumchlorid

Kupfer(II)-chlorid

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:**Gefahrenhinweise**

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 2 von 12

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 P501 Inhalt/Behälter nicht mit dem Hausmüll entsorgen und gemäß den regionalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Folie soll nicht geöffnet werden. Von dem verschlossenen Folienbeutel gehen keine Gefahren aus. Mögliche Gefahren bestehen nur dann, wenn das Pulver in der Folie freigesetzt wird. Im Rahmen dieses Sicherheitsdatenblatts sind die Gefahren des Pulvers und nicht die Gefahren des Produkts (Pulver in Folie verpackt) beschrieben.

Beim Öffnen der Folien kann Staub entstehen, der zusätzlich zu den hier aufgeführten Gefährdungen Reizungen des Atemtrakts hervorrufen kann.

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

In Folie (Polyethylen) eingeschweißte Pulvermischung aus Ammoniumchlorid, Kupfer(II)-chlorid und Zusatzstoffen (Aerosil).

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
12125-02-9	Ammoniumchlorid			< 90 %
	235-186-4	017-014-00-8		
	Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H302 H319			
7447-39-4	Kupfer(II)-chlorid			< 6 %
	231-210-2		01-2119970306-36	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H312 H302 H315 H318 H400 H410			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen sind nur dann relevant, wenn die Folien entgegen den Anwendungsvorschriften geöffnet oder beschädigt werden, so dass das enthaltene Pulver austreten kann.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 3 von 12

Inhalation wiederholt tief einatmen lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Kontaktlinsen entfernen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Medizinalkohle geben (3 Esslöffel Medizinalkohle in 1 Glas Wasser aufgeschlämmt). Milch trinken. Erbrechen anregen.
Für ärztliche Behandlung sorgen. Vergiftungssymptome können erst später auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut: Leichte Reizungen der Schleimhäute und des Atemtraktes, Husten, Atemnot; Nach Hautkontakt: leichte Reizungen; Nach Augenkontakt: Reizungen; nach Verschlucken: Reizungen Schleimhautreizungen; Nach Verschlucken größerer Mengen: Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Blutdruckabfall, Bewußtlosigkeit, Störungen des Zentralnervensystems.

Chronisch: Bei oraler Aufnahme hoher Dosen: Störung des Allgemeinbefindens.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatik der akuten Vergiftung:

Gewerblich ist - fast ausschließlich - die topische Wirkung relevant: Reizung bei Schleimhaut-, weniger bei Hautkontakt. An Augen Conjunctivitis bis Corneaerosion, Lacrimation, Blepharospasmus; nach Einatmung Salivation, Reizhusten, Bronchitis; Glottis- oder Lungenödem nur nach massiver Inhalation. Dermal entwickeln sich mäßig ausgeprägte Effloreszenzen einer irritativen Dermatitis.

Orale Zufuhr verursacht Brennen und Rötung in Mundhöhle und Rachen im Sinne lokaler Reizeffekte.

Resorptive Vergiftung ist im Berufsleben äußerst unwahrscheinlich; akzidentell kann sie sich nur ereignen, wenn Substanz per os aufgenommen und durch Spontanerbrechen nicht wieder eliminiert wird.

Dann entwickeln sich typische Symptome der Abnahme der Alkalireserve (Azidose): Desorientiertheit, Nausea, Erbrechen, stark saurer Harn, Tachypnoe, Zyanose, Hyperreflexie, gefolgt von Areflexie, Kussmaul'scher Atmung und Koma.

Die alternative systemische Intoxikationsform, die Ammoniakvergiftung bei vorbestehender Leberinsuffizienz (Zirrhose), ist gewerbehygienisch wohl ausgeschlossen. Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe: Betroffene Augen spülen, nach ärztlicher Erstversorgung ophthalmologische Weiterbehandlung. Kontaminierte Haut mit Wasser abwaschen, lokale Glucocorticoidanwendung indiziert. Nach Substanzeinatmung inhalative und parenterale Glucocorticoidgabe sowie Bronchitis-/ Pneumonieprophylaxe vornehmen. Nur Verschlucken massiver Dosen macht therapeutisches Eingreifen erforderlich: Verdünnung und Adsorption nebst Elimination und Einleitung einer Azidosebehandlung. Aufnahme geringerer Mengen kann erfolgreich durch perorale Verabreichung von ca. 4 g Natriumhydrogencarbonat behandelt werden. Ingestive Zufuhr erfordert jedoch stets stationäre Überwachung des Säuren-Basen-Gleichgewichtes, der Elektrolyte sowie der Nieren-, Leber- und Kreislauffunktion.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

nicht bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandgase können Chloroxide, Ammoniak, Kupferoxide, Hydrochlorid (reagiert mit Wasser zu Salzsäure) und Chlor enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 4 von 12

Der Stoff selbst brennt, abgesehen von der Folie, nicht.

Zusätzliche Hinweise

Kleine Brände mit Schaumlöscher oder Kohlendioxid löschen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Staub nicht einatmen. Staubentwicklung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorsichtig trocken aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Handhabung und Lagerung: siehe Abschnitt 7
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen beachten, insbesondere Staubbildung vermeiden. Folien nicht öffnen oder beschädigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei Entstehung von Staub: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Staubentwicklung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter trocken halten. Zwischen 15 und 25°C lagern.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse 10 - 13 (Auf eine weitere Differenzierung wird verzichtet, da es innerhalb der Lagerklassen 10 - 13 keine gesetzlichen Zusammenlagerungsbeschränkungen gibt.)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

In entsprechend gekennzeichneten und geschlossenen Originalgebinden lagern. Vor Sonnenbestrahlung und Wärmequellen schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 - 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Entrüßer für den häuslichen Gebrauch.
Das Produkt wird in der ungeöffneten Folie vor dem Anzünden in den Brenner gegeben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 5 von 12

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
7440-50-8	(OLD) Kupfer und seine Verbindungen		1 E		4	MAK
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Bei Staubbildung möglichst in geschlossenen Systemen arbeiten oder Absaugung mit effektiver geometrischer Anordnung verwenden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen.

Persönliche Schutzausrüstung ist nur beim Umgang mit dem freigesetzten Pulver relevant.

Augen-/Gesichtsschutz

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille.

Handschutz

Werden Schutzhandschuhe verwendet, muss das Handschuhmaterial gegen den verwendeten Stoff beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden):

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). (0,5 mm), NBR (Nitrilkautschuk). (0,35 mm), Butylkautschuk. (0,5 mm), FKM (Fluorkautschuk). (0,4 mm), PVC (Polyvinylchlorid). (0,5 mm). Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen.

Die Daten gelten nur für den Reinstoff Ammoniumchlorid. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Falls das Tragen von Schutzhandschuhen aus Sicherheitsgründen (z.B. Arbeiten an rotierenden Maschinen) nicht möglich ist: Hautschutzcreme benutzen. Art der Hautschutzcreme mit Betriebsarzt abstimmen.

Körperschutz

Notwendig nur bei erhöhter Staubbildung (dicht schließend, schwach säurebeständig).

Atemschutz

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3; Kennfarbe: weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133). (Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen verwenden.)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Erdreich verhindern. Trinkwassergefährdung schon beim Eindringen geringer Mengen in Untergrund und Gewässer möglich. Behörden verständigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:

fest

Farbe:

weiß und grünlich

Geruch:

geruchslos

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 6 von 12

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): *4,5-5,5 bei 50 g/l

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: *335 °C

Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten vorhanden

Flammpunkt: keine Daten vorhanden

Entzündlichkeit

Feststoff: keine Daten vorhanden

Explosionsgefahren

keine Daten vorhanden

Untere Explosionsgrenze: keine Daten vorhanden

Obere Explosionsgrenze: keine Daten vorhanden

Zündtemperatur: *>400 °C

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: keine Daten vorhanden

Zersetzungstemperatur: keine Daten vorhanden

Brandfördernde Eigenschaften

keine Daten vorhanden

Dampfdruck: *1,3 hPa

(bei 30 °C)

Dampfdruck: *67 hPa

(bei 250 °C)

Dichte (bei 20 °C): *1,53 g/cm³Schüttdichte: *600-900 kg/m³

Wasserlöslichkeit: *374 g/L

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient: *-4,37

Dyn. Viskosität: keine Daten vorhanden

Dampfdichte: keine Daten vorhanden

Lösemitteltrennprüfung: keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

*Die Daten beziehen sich auf den Inhaltsstoff Ammoniumchlorid

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine gefährliche Reaktivität unter normalen Umgebungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Reagiert mit Oxidationsmitteln. Reagiert mit: Alkalien (Laugen).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen vermeiden.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 7 von 12

10.5. Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktionen mit Alkalimetallen, Alkalihydroxiden.
Explosionsgefahr mit Chlor, Chloraten, Cyanwasserstoff, Nitraten und Nitriten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hydrochlorid (reagiert mit Wasser zu Salzsäure), Chlor, Chloroxide, Ammoniak, Stickstoffoxide, Kupferoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1342,4 mg/kg

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
12125-02-9	Ammoniumchlorid				
	oral	LD50 mg/kg	1440	Ratte	
7447-39-4	Kupfer(II)-chlorid				
	oral	ATE mg/kg	500		
	dermal	ATE mg/kg	1100		

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Leichte Reizungen der Haut und des Atemtraktes können nicht ausgeschlossen werden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Für die Inhaltsstoffe Kupfer(II)-chlorid und Ammoniumchlorid liegen keine Hinweise auf krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis**Sonstige Beobachtungen**

Erfahrungen am Menschen: Schleimhautreizungen. Für Ammoniumsalze gilt allgemein: lokale Reizerscheinungen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Nach Aufnahme großer Mengen: Blutdruckabfall, Kollaps, ZNS-Störungen, Krämpfe, narkotische Zustände, Atemlähmung, Hämolyse.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Für den reinen Inhaltsstoff Ammoniumchlorid liegen folgende Daten vor:
Giftig für Fische ab 0,3 mg/l. Giftig für Fischnährtiere ab 0,3 mg/l. WGK 1 (VwVwS Anhang 2, Kenn-Nr. 213)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 8 von 12

Für den reinen Inhaltsstoff Kupfer(II)-chlorid liegen folgende Daten vor:
 Tödlich für Fische ab 0,01 mg/l. Tödlich für Muscheln ab 0,55 mg/l/12h. Giftig für Austern ab 0,1 mg/l. WGK 2
 (VwVwS Anhang 2, Kenn-Nr. 359)

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
12125-02-9	Ammoniumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50	209 mg/l	96 h	Cyprinus carpio	IUCLID
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
12125-02-9	Ammoniumchlorid	-4,37

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150101 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Papier und Pappe

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
Landtransport (ADR/RID)
14.1. UN-Nummer:

UN 3077

14.2. Ordnungsgemäße

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (enthält

UN-Versandbezeichnung:

Kupfer(II)-chlorid)

14.3. Transportgefahrenklassen:

9

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrezettel:

9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 9 von 12



Klassifizierungscode: M7
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 90
Tunnelbeschränkungscode: -

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (enthält Kupfer(II)-chlorid)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Klassifizierungscode: M7
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains copper dichloride)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften: 274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-F

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains copper dichloride)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 10 von 12

Sondervorschriften:	A97 A158 A179 A197
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	30 kg G
Passenger LQ:	Y956
Freigestellte Menge:	E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	956
IATA-Maximale Menge - Passenger:	400 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	956
IATA-Maximale Menge - Cargo:	400 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: ja

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen bekannt.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Sonstige einschlägige Angaben

Das Produkt unterliegt, mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht "LQ", nicht den Transportvorschriften der GGVSEB, wenn die Innenverpackungen weniger als 5 kg und die Versandstücke weniger als 30 kg des Produktes enthalten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine/keiner
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine/keiner

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse: 3 - stark wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 11 von 12

Version 1,00 - 27.10.2011 - Ersterstellung
 Version 1,01 - 26.09.2012 - Ersterstellung nach CLP
 Version 1,02 - 20.11.2013 - Änderung und Überarbeitung des gesamten SDBs aufgrund neuer Informationen / Rezeptur
 Version 1,03 - 20.03.2017 - Allgemeine Überarbeitung
 Version 1,04 - 26.07.2018 - Allgemeine Überarbeitung

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
 BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 CAS: Chemical Abstracts Service
 DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
 EC: Effektive Konzentration
 EG: Europäische Gemeinschaft
 EN: Europäische Norm
 IATA: International Air Transport Association
 IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 ISO: Norm der International Standards Organization
 CLP: Classification, Labeling, Packaging
 IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
 LC: Letale Konzentration
 LD: Letale Dosis
 log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
 MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
 PBT: Persistent, biakkumulierbar, toxisch
 RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
 UN: United Nations (Vereinte Nationen)
 VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
 WGK: Wassergefährdungsklasse
 GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
 DNEL: Derived No Effect Level
 PNEC: Predicted No Effect Concentration
 TLV: Threshold Limiting Value
 STOT: Specific Target Organ Toxicity

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**[CLP]**

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 26.07.2018

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 12 von 12

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt durch:

asseso AG, Frohsinnstraße 28, 63739 Aschaffenburg, Deutschland

Telefon: +49 (0)6021 - 1 50 86-0, Fax: +49 (0)6021 - 1 50 86-77, E-Mail: eu-sds@asseso.eu, www.asseso.eu

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)